

nicht zeitlich einen gemächlichen eingang in di erde findet. Der mensch also, der sich nahe dabei befindet, ist gleicher gefar ausgesetzt.

16 §. Di keller sind an sich nicht gefährlich, wenn man sich darin nur nach dem obigen 7, 8 und 9 absaze richtet. Das aber einige glauben, di selben seien ganz sicher, weil der stral nimal in si hinunter dringe, dieses ist ein irrtum. Der wetterstral, der im jare 1747 auf den hißigen kaufhausturn fiel, endigte seinen lauf im keller *). Eben das taten auch di zwei strale, deren einer im jare 1770 das schloß der grafen von Wieser zu Laütershausen **), der andere im jare 1786 das haus des hern Cattoir zu Türkheim (8 § — a) schmetterte. Am lezstern orte, wo ich den augenschein eingenommen habe, waren inwendig vom kellerloche an bis beinahe auf den boden vile furchen in di feüchte wand eingegraben, welche di ban des blizes auf das deutlichste zeigten.

17 §. Befindet man sich bei einem ge-

*) Comment. acad. Theodoro - palat. T. IV phys.
p. 40.

***) Ibid. pag. 39.